



# **Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Erlacher Weg", Gniebel, im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 535 und 542/1, Gemarkung Gniebel, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

## **TEXTTEIL**

### **I. Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes) BGBl. I S. 1722

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 BGBl. I S. 1548

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 BGBl. 1991 I S. 58, geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 BGBl. I S. 1509

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 GBl. S. 358 ber. S. 416, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)

In Ergänzung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans wird Folgendes festgesetzt. Alle Festsetzungen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Erlacher Weg“, Gniebel, die nicht durch die Festsetzungen dieser Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften berührt sind, bleiben unverändert und gelten weiterhin. Entgegenstehende Festsetzungen werden im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften aufgehoben und durch die nachstehenden Festsetzungen ersetzt. Der bisherige Textteil des Bebauungsplans mit bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 14.04.1992, in Kraft getreten am 14.08.1992, geändert durch Satzungen vom 18.11.2014 und 22.09.2015, wird aufgehoben und durch den nachfolgenden Textteil und die Satzung über Örtliche Bauvorschriften ersetzt. Der nachstehende Textteil und die Satzung über Örtliche Bauvorschriften geben somit den nach Abschluss des Änderungsverfahrens für den Geltungsbereich der Änderung vollständigen, gültigen Planungs- und Rechtsstand wieder.

## **II. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)**

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 15 BauNVO)**

#### Dorfgebiet (MD) - § 5 BauNVO

Zulässig sind:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
- sonstige Wohngebäude,
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 5 (Schank- und Speisewirtschaften), 8 und 9 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Die Nutzungen nach § 5 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

### **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)**

2.1 Entsprechend den Einschrieben im Lageplan.

2.2 Die Flächen von Aufenthaltsräumen außerhalb von Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind voll anzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO).

2.3 Zahl der Vollgeschosse: II

### **3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)**

o = offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

#### **4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Es gelten die im Lageplan eingetragenen Hauptfirstrichtungen = Gebäudehauptrichtungen.

#### **5. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**

Es gelten die Eintragungen im Lageplan.

#### **6. Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)**

6.1 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur auf den dafür gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB festgesetzten Flächen zulässig. Ausnahmsweise können Garagen und überdachte Stellplätze auch auf der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, sofern sie mit dem Hauptgebäude eine bauliche Einheit bilden. Auf dem Baugrundstück dürfen Garagen und überdachte Stellplätze nur auf einer seitlichen Grundstücksgrenze angeordnet werden.

6.2 Im Einvernehmen mit der Gemeinde können Garagen und überdachte Stellplätze ausnahmsweise auch außerhalb der dafür festgesetzten Fläche oder der ausgewiesenen Baufenster zugelassen werden, sofern keine städtebaulichen oder verkehrlichen Belange entgegenstehen.

#### 6.3 Nebenanlagen

6.3.1. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig. Nicht zulässig sind:

- Gebäude mit Aufenthaltsräumen (z.B. Gartenhäuser)
- Gebäude für Kleintierhaltung
- Schwimmbadüberdachungen

6.3.2. Je Grundstück ist maximal eine Nebenanlage in Form eines Gebäudes als Gebäude ohne Aufenthaltsraum zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze werden hierauf nicht angerechnet. Das Nebengebäude darf eine Größe von maximal 20 m<sup>3</sup> umbautem Raum nicht überschreiten und ist nur auf dem der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Grundstücksbereich hinter der Bauflucht, auch außerhalb der

Überbaubaren Flächen, zulässig (siehe hierzu nachstehende Skizze).



6.3.3. Ausnahmsweise kann im Einvernehmen mit der Gemeinde maximal ein Nebengebäude bis zu einer Größe von maximal 25 m<sup>3</sup> umbautem Raum auch vor der Bauflicht zugelassen werden, sofern dieses Nebengebäude der Unterbringung notwendiger Fahrradstellplätze im Sinne des § 35 Abs. 4 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg dient. Dieses Nebengebäude wird nicht auf die zulässige Anzahl von Nebengebäuden nach Ziffer 6.3.2 angerechnet.

### **7. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**

Die Sichtfelder sind zwischen 0,8 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmasten, Einfriedungen u.ä. sind innerhalb der Sichtfenster möglich, wenn sie die Sicht nicht behindern.

### **8. Straßenbeleuchtungsmasten, Verteilerkästen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

Die Gemeinde ist berechtigt, auf den Anliegergrundstücken Straßenbeleuchtungsmasten und Verteilerkästen von Fernmeldeanlagen hinter der Gehwegsgrenze bzw. Straßenbegrenzungslinie zu erstellen.

### **9. Flächen für das Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

9.1 Entsprechend dem schematischen Planeintrag sind Einzelbäume (hochstämmige, einheimische Laubbäume) und Büsche zu pflanzen. Vom eingetragenen Standort kann zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten geringfügig abgewichen werden.

9.2 Auf jedem Baugrundstück ist je 100 m<sup>2</sup> nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens 1 standortgerechter, heimischer Obst- oder Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Der Charakter der Streuobstwiesen ist durch Ersatzpflanzungen abgängiger Bäume zu erhalten (flächenhafte Pflanzbindung, siehe Eintragung im Lageplan).

9.3 Die im Lageplan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten.

9.4 Die Garagenwände sollen, sofern keine vorrangigen Belange dagegen stehen, durch geeignete Kletterpflanzen (z.B. Efeu, Wilder Wein) begrünt werden.

### **10. Böschungen und Einfassungssteine an Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Aufschüttungen, Abgrabungen, Einfassungssteine der öffentlichen Verkehrsflächen und besonders der Hinterbeton der Randsteine sind, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, vom Grundstückseigentümer entschädigungslos zu dulden.

### **11. Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 BauNVO)**

11.1 Es werden folgende Erdgeschossrohfußbodenhöhen (EFH) festgesetzt:

Grundstück Flst. Nr. 535: 415,43 m ü. NN

Grundstück Flst. Nr. 542/1: 415,88 m ü. NN

Die festgesetzten Erdgeschossrohfußbodenhöhen sind Anhaltswerte, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens anhand von Geländeschnitten und Umgebungsabwicklungen zu überprüfen sind. Die konkrete Erdgeschossrohfußbodenhöhe wird im Baugenehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt.

11.2 Maximale Traufhöhen siehe Einschrieb im Lageplan. Für die Hauptgebäude ist eine maximale Traufhöhe – Höhenunterschied zwischen dem Schnittpunkt der verlängerten Außenfläche der Außenwand mit der Außenfläche der Dachhaut und der nach Ziffer 11.1 konkret festgelegten EFH – festgesetzt.

## **III. Satzung über Örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) nach § 74 LBO**

### **1. Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

1.1 Dachform:

Für Hauptgebäude sind Satteldächer und Satteldächer mit Krüppelwalm zulässig, für Garagen und überdachte Stellplätze Satteldächer. Bezüglich der Dachneigungen gelten die Einschriebe im Lageplan. Sofern Garagen oder überdachte Stellplätze mit dem Hauptgebäude eine bauliche Einheit bilden, ist deren Dachneigung der Dachneigung des Hauptgebäudes anzugleichen (maximal 3° Differenz). Garagen und

Überdachte Stellplätze sind auch mit begrünten Flachdächern zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze mit Satteldächern an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze sind hinsichtlich der Dachneigung gestalterisch aufeinander abzustimmen.

Untergeordnete Bauteile (wie z.B. Terrassenüberdachungen, Eingangsüberdachungen, Wintergärten etc.) und Dachaufbauten sind auch mit anderen Dachformen und Dachneigungen zulässig.

### 1.2 Dacheindeckung:

Die Dacheindeckungen sind nur mit Dachsteinen (Tonziegeln oder Betondachsteinen) zulässig. Zulässig sind nur die Farbtöne braun, rotbraun, ziegelrot, grau und anthrazit. Dachbegrünungen und Anlagen zur Solarenergienutzung sind, auch vollflächig, zulässig. Flachdächer sind mit extensiver oder intensiver Dachbegrünung (Substratstärke mindestens 10 cm) auszuführen, sofern diese nicht als Dachterrassen genutzt werden. Diese Vorgaben gelten nicht für Dachaufbauten.

Die Flachdächer von Garagen und überdachten Stellplätzen sind extensiv oder intensiv zu begrünen (Substratstärke mindestens 10 cm).

### 1.3 Dachvorsprünge:

Das Hauptgebäude muss an der Traufseite einen Dachvorsprung von mindestens 0,50 m und an der Giebelseite von mindestens 0,30 m erhalten.

### 1.4 Dachaufbauten:

Dachaufbauten sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig:

- Länge des Dachaufbaus (Außenwand bis Außenwand) maximal 50 % der Gebäudelänge (von Ortgang zu Ortgang gemessen)
- Abstand des Dachaufbaus zum Ortgang mindestens 1,50 m
- Abstand von Dachaufbauten untereinander mindestens 1,50 m
- Abstand der Oberkante / Firsthöhe des Dachaufbaus zum First des Hauptdaches mindestens 1,00 m (in der Dachschräge gemessen)
- Bei Doppelhaushälften können im Einvernehmen mit der Gemeinde von den vorstehenden Anforderungen Ausnahmen zugelassen werden, sofern sich ein stimmiges Gesamtbild ergibt

1.5 Dacheinschnitte sind zulässig, wenn sie insgesamt 25 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Mit Dacheinschnitten ist zu den Ortsgängen ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, der Ansatz des Dacheinschnitts muss mindestens 1,30 m unterhalb des Firstes liegen (in der Dachschräge gemessen).

1.6 Es sind entweder nur Dachaufbauten oder Dacheinschnitte auf einer Dachseite zulässig.

## **2. Geländegestaltung und Stützmauern (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Der natürliche Geländeverlauf darf nicht wesentlich verändert werden. Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis maximal 0,75 m - gemessen vom vorhandenen Gelände - zulässig. Ausnahme: bei Tiefgaragenabfahrten sind Abgrabungen bis maximal 3,00 m zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein und sich unauffällig ins Gelände einfügen. Stützmauern sind nicht zulässig. Ausnahme: bei Tiefgaragenabfahrten.

## **3. Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

3.1 Wandflächen sind überwiegend zu verputzen oder mit naturfarbenen Holzverkleidungen zu verblenden. Die Fassaden sind in gedeckten Farbtönen zu halten. Glänzende oder reflektierende Materialien sind nicht zulässig (Glasflächen gelten nicht als glänzend oder reflektierend im Sinne dieser Regelung). Anlagen zur Solarenergienutzung an Fassaden können im Einvernehmen mit der Gemeinde ausnahmsweise zugelassen werden.

3.2 Die Fassaden von Garagen sind dem Hauptgebäude anzupassen.

## **4. Gestaltung beidseitiger Grenzbauten (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

4.1 Die Gestaltung von Doppelhaushälften ist auf die jeweils andere Doppelhaushälfte so abzustimmen, dass ein einheitliches und harmonisches Gesamtbild entsteht. Dies gilt auch für die gleichzeitige Errichtung beider Doppelhaushälften. Die Dachneigung muss bei beiden Doppelhaushälften gleich sein. Versätze bei den Außenwänden, Unterschiede bei den Tiefen und Längen sowie der Trauf- und Firsthöhen der Doppelhaushälften können ausnahmsweise im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden, sofern sich ein einheitliches und harmonisches Gesamtbild ergibt.

4.2 Die Gestaltung beidseitiger Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Fassadengestaltung, Farbgebung).

## **5. Gestaltung von nicht überbauten Flächen und Stellplätzen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Die nicht bebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, sofern diese nicht als Stellplätze, Zufahrten, Garagenvorplätze, Zuwege, Sitzplätze, Müllbehälterabstellflächen oder Spielflächen genutzt werden. Zufahrten, Stellplätze und Garagenvorplätze sind wasserdurchlässig herzustellen. Nicht zulässig sind Beläge aus wassergebundener Decke und herkömmlichen Pflasterungen. Sitzplätze und Zugänge sind wasserdurchlässig herzustellen oder in angrenzende Grünflächen zu entwässern.

## **6. Müllbehälterabstellplätze (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Müllbehälterabstellplätze außerhalb von Gebäuden sind entweder einzuhausen oder gegen Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen abzuschirmen (z.B. durch Begrünungen).

## **7. Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)**

Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 separat anfahrbare, den Vorgaben der Garagenverordnung entsprechende Stellplätze herzustellen. Bei der Errichtung von Doppelhäusern gilt diese Verpflichtung je Doppelhaushälfte (z.B. sind somit je Doppelhaushälfte mit einer Wohneinheit mindestens 2,0 Stellplätze herzustellen). Bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze werden Garagen mitgerechnet, die Stauräume vor den Garagen jedoch nicht.

## **8. Gestaltung von Nebengebäuden (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

Nebengebäude sind entweder aus Holz oder mit verputztem Mauerwerk auszuführen. Die Farbgebung hat mit gedeckten Farben zu erfolgen.

## **9. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LBO)**

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig. Mehr als eine Rundfunk- und Fernsehantennenanlage pro Gebäude ist unzulässig.

## **10. Einfriedungen und Sichtschutzanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

10. 1 Zwischen den Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen und der jeweiligen Bauflucht sind keine Einfriedungen zulässig, außer Hecken und offenen Zäunen, die auch begrünt werden dürfen, bis zu einer sichtbaren Höhe von maximal 0,80 m. Zu Grenzen von öffentlichen Verkehrsflächen ist mit der äußersten Kante von Einfriedungen ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

10.2 Entlang der sonstigen Grundstücksgrenzen sind nur Hecken und offene Zäune, die auch begrünt werden dürfen, bis maximal 1,20 m Höhe zulässig.

10.3 Sichtschutzanlagen sind bis zu einer sichtbaren Höhe von maximal 2,00 m zulässig. Sichtschutzanlagen dürfen auf einem Grundstück insgesamt eine Länge von 16,00 m sowie in einer Richtung eine Länge von 8,00 m zusammen mit etwaigen anschließenden Sichtschutzanlagen der Nachbargrundstücke nicht überschreiten. Sichtschutzanlagen als bauliche Anlagen sind zu den öffentlichen Flächen hin durch Pflanzen, wie bspw. Efeu, Wein, Spalierobst u.ä. zu begrünen.

## **11. Abfallvermeidung**

Zur Abfallvermeidung ist das anfallende Erdaushubmaterial auf dem Grundstück einzubauen. Falls dies aus topographischen Gründen nicht möglich ist, ist ein Nachweis zu erbringen, inwieweit ein Erdmassenausgleich möglich ist.

## **IV. Kennzeichnungen, sonstige Darstellungen, Hinweise**

### **1. Artenschutz**

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass durch Abbruch- oder Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange (§ 44 BNatSchG) betroffen sind. Da die artenschutzrechtlichen Verbote unmittelbar gelten, weist die untere Naturschutzbehörde auf diese Problematik hin. Bei konkreten Bauabsichten sind bei Bedarf rechtzeitig die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu veranlassen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Rodung von Bäumen / Gehölzen sollte aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Vegetationszeit, also im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar, erfolgen.

### **2. Bodenschutz**

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Auf die entsprechenden Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (Bund und Land Baden-Württemberg) und die DIN 19731 wird hingewiesen.

Die „gute fachliche Praxis“ (§ 17 Abs.2 BBodSchG) ist bei Errichtung der Bauten einzuhalten, insbesondere durch Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Beachtung der Witterungsverhältnisse und Verwendung von Baggermatten. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen.

Die DIN 18915, DIN 19731, Heft 10 und Heft 24 der Reihe Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg sowie die Bodenschutzgesetze sind zu beachten.

### **3. Denkmalschutz**

Auf die Regelungen des § 20 DSchG (Denkmalschutzgesetz) wird hingewiesen: Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde (Scherben, Metallteile, Knochen etc.) oder Befunde (Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) angetroffen werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege (Abteilung 8 des Regierungspräsidiums Stuttgart) unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

### **4. Grundstücksentwässerung**

Die Grundstücksentwässerung ist möglichst frühzeitig vor der Einreichung von Bauanträgen mit dem Ortsbauamt der Gemeinde Pliezhausen abzustimmen.

Gemeindeverwaltung Pliezhausen  
Ortsbauamt  
Marktplatz 1  
72124 Pliezhausen  
Ortsbaumeister Andreas Lörcher  
andreas.loercher@pliezhausen.de  
Tel. 07127/977-140

### **5. Schallschutz**

Das Bebauungsplangebiet liegt im Immissionsbereich der K 6756, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich. Es sind keine Schallschutzmaßnahmen seitens der Straßenbauverwaltung oder seitens der Gemeinde vorgesehen.

### **6. Errichtung von Hochbauten, baulichen Anlagen und Stellplätzen an Kreisstraßen**

Folgende Hinweise der Straßenbauverwaltung sind zu beachten:

- Abwasser und Oberflächenwasser darf klassifizierten Straßen nicht zugeleitet werden.
- Evtl. auftretende Verschmutzungen der klassifizierten Straßen sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Der Antragssteller oder jeweilige Verursacher ist für die erforderliche Reinigung der Straße verantwortlich.
- Wird die Kreisstraße während der Bauarbeiten zeitweilig eingeengt, so ist wegen der dadurch verbundenen Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (bei Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 - StVOZustG BW- ist dies die Gemeinde Pliezhausen als örtliche Straßenverkehrsbehörde) eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass der Verkehr auf den klassifizierten Straßen möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- Stellplätze müssen im Anschlussbereich auf die Höhenlage der Straße abgestimmt werden und zur Vermeidung von Verschmutzungen der Straße nach Maßgabe der Örtlichen Bauvorschrift Ziffer 5 befestigt werden.

Ausgefertigt!

Pliezhausen, den 23.11.2016

Christof Dold  
Bürgermeister

